

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/238/2011/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.08.2011				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.09.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	07.09.2011				
Stadtrat	öffentlich	21.09.2011				

Titel:

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO-LSA, GemHVO, ÖPNVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	-
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Finanzierung der Zuweisungen für den Ausbildungsverkehr erfolgt zu 100 % aus ÖPNV-Landeszuweisungen gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA.

Einnahmen:

<u>Haushaltsstelle:</u>	<u>Landeszuweisungen:</u>
1.29000.17100	585.841,42 €

Die Ausgaben werden vollständig durch die Einnahme von ÖPNV-Landesmitteln gemäß § 9 ÖPNV-Gesetz LSA gedeckt.

<u>Haushaltsstellen:</u>	<u>Anordnungssoll: tatsächl. Ausgaben:</u>
1.29000.71500	Zuschuss für DVG für Schülerbeförderung
	350.000,00 €
1.29000.71700	Zuschuss für private Untern. für Schülerbeförderung
	263.800,00 €
	386.069,50 €
	199.771,92 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Ausgangssituation

Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs ist mit Inkrafttreten des ÖPNV-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-G LSA) zum 1. Januar 2011 in die Verantwortung der ÖPNV-Aufgabenträger übergegangen. Es handelt sich hier um Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr, die bis zum Jahr 2010 gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz vom Land direkt an Verkehrsunternehmen gezahlt wurden. Diese Vorschrift wird – ebenso wie die dazugehörigen Verordnungen – nach § 64 a PBefG durch § 9 ÖPNVG LSA sowie durch zu schaffende Regelungen der Aufgabenträger ersetzt.

Das Land stellt den ÖPNV-Aufgabenträgern für die Jahre 2011 bis 2013 gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA Finanzausweisungen zur Finanzierung von Rabatten des Ausbildungsverkehrs nach einem festen Schlüssel zur Verfügung. Die Mittel dürfen auch für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

Die Zuweisungen beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält 1,89 % von 31 Mio €. Das sind jährlich **585.841,42 €**. Der Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16. März 2011 für das Haushaltsjahr 2011 liegt in der Stadt Dessau-Roßlau vor - siehe Anlage A). Ab dem Jahr 2014 sollen die Finanzausweisungen nach einer durchzuführenden Revision neu geregelt werden.

Die ÖPNV-Aufgabenträger sind auf Grund der Neuregelung im Landesgesetz dazu verpflichtet, Rechtsgrundlagen zur Ausreichung der Zuweisungen des Landes an die Verkehrsunternehmen zu schaffen. Diese Regelungen sollen EU-rechtskonform sein.

Satzungsentwurf

Die Zahlung von Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr soll in der Stadt Dessau-Roßlau über eine Satzung geregelt werden. Diese gewährleistet als „allgemeine Vorschrift“ eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Zuweisungen an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Satzungsentwurf befindet sich in Anlage B) dieser Beschlussvorlage.

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich auf Verkehrsunternehmen, die über Liniengenehmigungen verfügen, die in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehre durchführen und im Rahmen ihrer Tarifhoheit rabattierte Beförderungstarife anwenden können. Weiterhin bezieht sich die Anspruchsberechtigung auf die betrauten Verkehrsunternehmen, weil der Nachweis der EU-rechtskonformen ÖPNV-Finanzierung über die Betrauungsregelungen erbracht wird.

Die Ermittlung der Finanzausweisungen und die Zuteilung auf die betrauten Linienbündel beruht gemäß der hier vorgelegten Satzung auf den Grundsätzen der Personenbeförderungsausgleichsverordnung, also der bisherigen Regelung nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes. Es ist davon auszugehen, dass diese in anderen Bundesländern noch gültige Regelung EU-rechtskonform ist. Der Mittelgewährung nach dieser Satzung liegen Liniengenehmigungsverfahren zugrunde.

In das Berechnungsverfahren fließen die verkauften rabattierten Fahrausweise, die darauf basierenden Beförderungsfälle, die mittlere Reiseweite, Sollkostensätze und tatsächliche Erträge ein. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen vorgegebenen Kosten und tatsächlichen Erträgen, wobei dieser auf eine Rabattierung von maximal 25 % des entsprechenden Normalfahrausweises begrenzt ist. Diese Methodik ermöglicht eine realistische Zuordnung der Zuweisungen auf die anspruchsberechtigten Verkehrs-

unternehmen. Berechnungsgrundlage ist das Abrechnungsjahr 2010. Eine Revision erfolgt im Jahr 2013 auf Basis des Abrechnungsjahres 2012.

Die linienbündelbezogenen Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen werden auf die zur Verfügung stehenden Landeszuweisungen gemäß § 9 Abs. 1 begrenzt. Um das zu erreichen, werden die ermittelten Ausgleichsbeträge der Verkehrsunternehmen ins Verhältnis gesetzt. Jedes anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen erhält den entsprechenden Anteil der zur Verfügung stehenden Landeszuweisungen.

Im April 2011 wurde der Satzungsentwurf mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt. Das Land macht grundsätzlich keine Vorgaben zu den Finanzierungsregelungen der ÖPNV-Aufgabenträger zum Ausbildungsverkehr, weist jedoch darauf hin, dass die Rabattierung und die dementsprechende Förderung nachgewiesen werden muss.

Das Unternehmen hat auch den Einsatz in Anspruch genommener Mittel für die Qualität und Sicherheit des integrierten Ausbildungsverkehrs nachzuweisen. Soweit der Nachweis nicht gelingt, sind die Mittel von der Stadt an das Land und von dem Unternehmen an die Stadt zurückzuzahlen.

Hinweise zur Nachweisführung der Mittelverwendung gemäß § 9 Abs. 4 und 7 ÖPNVG wurden im Satzungsentwurf berücksichtigt. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach den Vorgaben der Anlagen 2 und 3, die den Anforderungen des Zuwendungsbescheides des Landesverwaltungsamtes entsprechen.

Die Inhalte des Satzungsentwurfes wurden zwischen den betreffenden Ämtern der Stadtverwaltung (Amt für Stadtfinanzen, Rechtsamt, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Amt für Schule und Sport, Tiefbauamt) sowie mit den Verkehrsunternehmen Dessauer Verkehrs GmbH und Otto Müller Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG abgestimmt.

Finanzzuweisungen:

Die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen erhalten im Jahr 2011 maximal folgende Zuweisungen:

Verkehrsunternehmen	Linienbündel	Zuweisung, anteilig	Zuweisungsbetrag
Dessauer Verkehrs GmbH	1 und 2	65,9 %	386.069,50 €
Otto Müller Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG	3	34,1 %	199.771,92 €
Gesamt		100,0 %	585.841,42 €.

Die Berechnungsgrundlagen sind in Anlage 1 zum Satzungsentwurf dargestellt. Für die Zeit ab dem Jahr 2012 erfolgt eine Überprüfung der anteiligen Zuweisungen gemäß Ausgleichsverordnung auf der Grundlage der Abrechnungsdaten des jeweiligen Vorjahres.

Das Land Sachsen-Anhalt bereitet gegenwärtig eine Änderung des ÖPNV-Gesetzes vor. Die beabsichtigte Änderung der Finanzzuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesetzes führt ab dem Jahr 2012 zu einer Verringerung des auf die Stadt Dessau-Roßlau bezogenen Anteils. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsunternehmen im Jahr 2012 niedrigere Finanzzuweisungen erhalten als im Jahr 2011.

Nach der Beschlussfassung des Satzungsentwurfes in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters erhalten die Verkehrsunternehmen einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, auf deren Grundlage die 1. Rate der Zuweisungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ausgezahlt werden kann.

Anlagen:

- A) Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16. März 2011
- B) Entwurf der Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau